

Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration



b
UNIVERSITÄT
BERN

Vom 22. Oktober 2009, mit Änderungen vom 22. November 2018

Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 bis 11 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Studiengänge, die zu den Abschlüssen Executive Master of Public Administration (MPA-Studiengang), Diploma of Advanced Studies in Public Administration (DAS-Studiengang) und Certificate of Advanced Studies in Public Administration (CAS-Studiengang) führen. Der Executive Master entspricht einem Master of Advanced Studies (MAS).

Verantwortung **Art. 2** Die Studiengänge werden von der Programmleitung (Art. 26) unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern durchgeführt. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Zusammenarbeit **Art. 3** ¹ Für die Gestaltung der Studiengänge kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

² Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte, Struktur und Lehrkörper

Adressatinnen und Adressaten **Art. 4** Die Studiengänge richten sich an Mitarbeitende in leitenden Positionen oder an Führungsnachwuchskräfte aus allen Bereichen des öffentlichen Sektors und von im öffentlichen Sektor tätigen Institutionen.

Lernziele **Art. 5** Ziel der Studiengänge ist es, die Absolventen und Absolventinnen bezüglich der in Leitungsfunktionen des öffentlichen Sektors notwendigen Fach-, Führungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu befähigen.

Lehrinhalte	<p>Art. 6 ¹ Die Lehrinhalte setzen sich aus Beiträgen verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Das Studienangebot besteht namentlich aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Mehrere Module mit einzelnen Kursblöcken sowie Kontextveranstaltungen, b Zertifikatsarbeit für den CAS-Studiengang, Diplomarbeit bzw. Projektarbeit(en) für den DAS- und MPA-Studiengang und Masterarbeit für den MPA-Studiengang, c Abschlussprüfung für den DAS- und den MPA-Studiengang. <p>² Die Studiengänge basieren auf dem von der Programmleitung ausgearbeiteten und genehmigten Studienplan. <i>[Fassung vom 22. November 2018]</i></p>
Umfang des Studienangebots	<p>Art. 7 ¹ Der CAS-Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte, der DAS-Studiengang 30 ECTS-Punkte und der MPA-Studiengang 60 ECTS-Punkte.</p> <p>² Die ECTS-Punkte des DAS- und CAS-Studienganges können an einen höheren Studiengang des Weiterbildungsprogramms Public Administration angerechnet werden.</p>
Lehrkörper	<p>Art. 8 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch anerkannte Lehrende anderer schweizerischer und ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr-/Lern-Prozess ein.</p>
Evaluation	<p>Art. 10 Die Studiengänge (Zulassung, Programm, Institution) werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt.</p>
	<p>3. Zulassung</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 11 Zulassungsbedingungen für die Studiengänge sind (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> a universitärer Hochschulabschluss, b Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in einer öffentlichen Institution oder damit verbundenen Organisation, c aktuelle oder künftige Tätigkeit in einer höheren leitenden Position, in der Regel Führungserfahrung, d gute Kenntnisse der deutschen, französischen und englischen Sprache, um am Unterricht in der betreffenden Sprache problemlos teilnehmen zu können.
Ausserordentliche Zulassung	<p>Art. 12 ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen universitären Hochschulabschluss verfügen, können ausnahmsweise zugelassen</p>

werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

² Nur zu einzelnen Kursblöcken können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 bzw. Artikel 12 Abs. 1 erfüllen, und sofern freie Plätze vorhanden sind.

Teilnehmerzahl **Art. 13** ¹ Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen ihre Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Teilnehmerzahl kann durch die Programmleitung beschränkt werden. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Auswahl **Art. 14** Die Programmleitung entscheidet aufgrund eines Auswahlverfahrens über die Zulassung gemäss Artikel 11, 12 und 13. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge. *[Fassung vom 22. November 2018]*

4. Anforderungen und Abschluss

Obligatorische Elemente **Art. 15** ¹ Die Teilnahme an den von der Programmleitung im Rahmen der Studienpläne festgelegten Veranstaltungen und Leistungskontrollen sowie für den Abschluss CAS die Zertifikatsarbeit, für den Abschluss DAS die Diplomarbeit und für den Abschluss Executive MPA die Projekt- und Masterarbeit sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entsprechenden Studiengangs obligatorisch.

² Einzelne Veranstaltungen der Studiengänge können mit vorgängiger Zustimmung der Programmleitung durch gleichwertige Veranstaltungen ausserhalb der Studiengänge ersetzt werden. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Leistungskontrollen **Art. 16** Die Module des DAS- und des MAS-Studiengangs werden mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

Zertifikats-, Projekt- und Diplomarbeit **Art. 17** ¹ In der Projektarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt mindestens 150 Arbeitsstunden und wird mit 5 ECTS-Punkten bescheinigt.

² Für Absolvierende des DAS-Studiengangs entspricht die Projektarbeit der Diplomarbeit.

³ Absolvierende des CAS-Studiengangs verfassen eine Zertifikatsarbeit. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt 120 Arbeitsstunden und wird mit 4 ECTS-Punkten bescheinigt.

⁴ Die Programmleitung erlässt Richtlinien für die Betreuung, Beurteilung und Durchführung der Zertifikats-, Projekt- und Diplomarbeit. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Masterarbeit	<p>Art. 18 ¹ In der Masterarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel theoriebezogene Themen, die in Zusammenhang mit dem eigenen Arbeitsbereich stehen. Der Aufwand für die Bearbeitung beträgt mindestens 300 Arbeitsstunden und wird mit 10 ECTS-Punkten bescheinigt.</p> <p>² Die Programmleitung erlässt Richtlinien für die Betreuung, Beurteilung und Durchführung der Masterarbeit. <i>[Fassung vom 22. November 2018]</i></p>
Schlusserklärung	<p>Art. 19 Zertifikats-, Projekt-, Diplom- und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 20 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“</p>
Abschlussprüfung	<p>Art. 20 ¹ Zur Diplom- oder Masterprüfung wird zugelassen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a die obligatorischen Veranstaltungen besucht hat (Art. 15), b in den Leistungskontrollen insgesamt einen ausreichenden Notendurchschnitt (mindestens 4.0) erreicht hat. Bei zwei oder mehr ungenügenden Leistungskontrollen muss ein ungerundeter Notendurchschnitt von 4.5 erreicht werden. c die Projektarbeit(en) mit einem ausreichenden Notendurchschnitt (mindestens 4.0) abgeschlossen hat (gilt nur für die Zulassung zur Masterprüfung), d in der Diplom- oder Masterarbeit eine ausreichende Note (mindestens 4.0) erreicht hat sowie e die Studiengelder und gegebenenfalls die Prüfungsgebühren bezahlt hat. <p>² Das Prüfungsgremium besteht aus einem Mitglied der Programmleitung und der Betreuungsperson der Diplom- oder Masterarbeit. <i>[Fassung vom 22. November 2018]</i></p> <p>³ Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch das Prüfungsgremium. Die Programmleitung entscheidet aufgrund aller erbrachten Leistungen über das Bestehen des Studiengangs. <i>[Fassung vom 22. November 2018]</i></p> <p>⁴ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.</p> <p>⁵ Bei einer ungenügenden Diplom- oder Masterprüfung können einzelne ungenügende Teile einmal wiederholt werden.</p>
Prüfungsgegenstand und Bewertungsrichtlinien	<p>Art. 21 Die Programmleitung legt den Gegenstand, die Dauer, die Art der Durchführung und die Bewertungskriterien der Diplom- und der Masterprüfung in den Prüfungsbestimmungen fest. <i>[Fassung vom 22. November 2018]</i></p>

Art. 22 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 6.0 = ausgezeichnet; 5.5 = sehr gut; 5.0 = gut; 4.5 = befriedigend; 4.0 = ausreichend/genügend.

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Schlussnote besteht beim CAS-Studiengang aus der Note der Zertifikatsarbeit. Beim DAS- und beim MPA-Studiengang setzt sie sich aus den einzelnen Noten der Leistungskontrollen, der Note der Projektarbeit (nur für MPA-Studiengang), der Note der Diplom- oder Masterarbeit sowie der Note der Abschlussprüfung zusammen. Dabei zählt die Note der Diplom- oder Masterarbeit doppelt, alle anderen Noten zählen einfach.

⁴ Die Schlussnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00: Note 6.0

5.25 bis < 5.75: Note 5.5

4.75 bis < 5.25: Note 5.0

4.25 bis < 4.75: Note 4.5

4.0 bis < 4.25: Note 4.0

3.25 bis < 4.0: Note 3.5

2.75 bis < 3.25: Note 3.0

2.25 bis < 2.75: Note 2.5

1.75 bis < 2.25: Note 2.0

1.25 bis < 1.75: Note 1.5

1.0 bis < 1.25: Note 1.0

⁵ Grundlage der Notenfestlegung bilden formale, methodische, inhaltliche und interdisziplinäre Kriterien.

⁶ Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel an einer Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Minimalnote.

Art. 23 ¹ Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät stellen den Teilnehmenden das „Certificate of Advanced Studies in Public Administration, Universität Bern“ aus, wenn sie die Zertifikatsarbeit erfolgreich abgeschlossen haben resp. das „Diploma of Advanced Studies in Public Administration, Universität Bern“, wenn die Teilnehmenden die Diplomprüfung bestanden haben. Sie verleihen den Titel „Executive Master of Public Administration MPA, Universität Bern“, wenn sie die Masterprüfung bestanden haben.

² Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, über den Titel der Zertifikats-, Diplom- oder Masterarbeit und über die erzielten Leistungen.

³ Das Weiterbildungszertifikat, -diplom und der Master-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

⁴ Teilnehmende, die die Veranstaltungen besucht, jedoch auf die Leistungskontrollen verzichtet haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahme an einzelnen Kursblöcken wird ebenfalls mit einer Teilnahmebestätigung bescheinigt.

Status **Art. 24** ¹ Die Studierenden des MPA-Studienganges haben sich an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende zu immatrikulieren.

² Die Studierenden des CAS- oder DAS-Studiengangs haben sich an der Universität Bern zu registrieren.

Kursgeld **Art. 25** Die Kursgelder für die Weiterbildungsstudiengänge sowie die Anmelde- und Prüfungsgebühren werden durch die Programmleitung kostendeckend und marktgerecht festgelegt. *[Fassung vom 22. November 2018]*

6. Organisation

Programmleitung **Art. 26** ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und mindestens zwei Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen. *[Fassung vom 22. November 2018]*

² Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre eine/einen Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Aufgaben der Programmleitung **Art. 27** ¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge. *[Fassung vom 22. November 2018]*

² Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr die Ausführungsbestimmungen zuweisen oder für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

³ *[Aufgehoben am 22. November 2018]*

Beirat **Art. 28** Die Programmleitung setzt zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat ein. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Studienleitung **Art. 29** ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Aufgaben der Studienleitung **Art. 30** ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für die operative Leitung des Studiengangs zuständig und leitet das Programmsekretariat. *[Fassung vom 22. November 2018]*

Art. 31 *[Aufgehoben am 22. November 2018]*

7. Rechtspflege

Rechtspflege **Art. 32** ¹ Verfügungen der Fakultäten resp. der Dekaninnen und/oder Dekane, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 33** Studierende, die ihr Studium gemäss dem Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration der Universität Bern vom 24.10.2007 begonnen haben, setzen es nach dem vorliegenden Reglement fort.

Inkrafttreten **Art. 34** Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Senat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24.10.2007 über das Weiterbildungsprogramm Public Administration der Universität Bern.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

22.10.2009 Der Dekan:

Prof. Dr. Günter Heine

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

15.10.2009 Die Dekan:

Prof. Dr. Winand Emons

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

15.12.2009

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 22. November 2018, in Kraft am 1. Januar 2019